

Sigrid G. Köhler

## **VERSTEHEN VOR GERICHT**

Zum Verfahrensbeginn als diskursiver Schnittstelle zwischen Recht und Literatur in der Moderne

Erschienen in: RECHTSTHEORIE 35 (2004), S. 391-408.

„Die Schwierigkeiten des Falles wollte ich zeigen, den Eindruck verwischen, als verstünde man alles oder das meiste an solchem massiven Stück Leben. Wir verstehen es, in einer bestimmten Ebene.“<sup>1</sup> Mit diesen Worten endet Döblins ‚Fallgeschichte‘ *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* - eine literarische Darstellung des historischen Rechtsfalls um die Giftmörderin Elli Klein. In der Reihe *Außenseiter der Gesellschaft* 1924 erschienen, stellt sich Döblins Text in eine Reihe literarischer Fallgeschichten, die in der Weimarer Republik ein justizkritisches Forum schaffen sollten. In der Kritik standen die mangelnde politische Neutralität des antirepublikanisch ausgerichteten Justizapparates, Teile der Gesetzgebung wie auch die Verfahrensabläufe in der Rechtsanwendung.<sup>2</sup>

Bei Döblin wird diese Justizkritik von einer modernen Sprach- und Wissenschaftsskepsis begleitet, die das Erfassen und Darstellen eines Kriminalfalls auf grundsätzliche Art und Weise problematisiert. So beklagt die Erzählstimme mehr als einmal, sich einer armseligen und unzureichenden Sprache bedienen zu müssen, und bezichtigt sich ihrer „fürchterlich unklaren“ oder „summarischen dummen Worte“ (Döblin, 79). Entsprechend liest sich der Text auch nicht als kohärente Erzählung eines Falls. Er zerfällt vielmehr in mehrere Teile, von denen der erste die Geschichte der Elli Link (so der Name der literarischen Figur) erzählt: wie sie ihren Mann kennenlernt und heiratet; wie die Ehe scheitert und Elli vergebens versucht, sich den Mißhandlungen ihres Mannes zu entziehen; wie sie Margarete Bende kennenlernt und wie die beiden - inzwischen nicht nur mehr Freundinnen, sondern auch Geliebte - überlegen, auf welche Weise sie sich ihrer Männer entledigen könnten. Im zweiten Teil steht die Hauptverhandlung im Vordergrund, in der durch Zeugenaussagen [S.391], unterschiedliche Gutachten und Beweismittel Ellis Schuld ermittelt werden soll. Der Text endet mit einem Epilog, in dem ein Ich seine Bedenken gegenüber den Möglichkeiten und Grenzen der Darstellung eines solchen Falls äußert. Beigefügt sind dem Text Handschriftenproben der beiden Hauptangeklagten sowie die graphologischen

Deutungen dieser Proben und eine Graphik, in der die seelischen Veränderungen der drei Hauptfiguren topologisch dargestellt werden.

Diese Zusammenstellung legt es nahe, nicht so sehr die einzelnen inhaltlichen Aussagen als vielmehr die Organisation des Textes zu fokussieren. Auch wenn die Frage nach dem Verhältnis von Inhalt und Darstellung in Kriminalerzählungen nicht neu ist,<sup>3</sup> so haben sich die Darstellungsverfahren in der Moderne radikalisiert. In Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* wird explizit dem Anspruch einer ‚authentischen‘ Rekonstruktion widersprochen, die ausgehend von der Pitaval-Tradition seit dem 18. Jahrhundert mit Fallgeschichten verbunden wird. Ging es doch in den verschiedenen an diese Tradition anschließenden Publikationsprojekten darum, ungewöhnliche Rechtsfälle auch einem Laienpublikum zugänglich zu machen, das abweichende Verhalten der Verbrecher zu beleuchten und Fragen der rechtlichen wie auch der moralischen Beurteilung zu klären. Döblins Text dagegen ist, wie das Ich im Epilog formuliert, „ein Teppich, der aus vielen einzelnen Fetzen besteht“ und nur noch „den Stempel der Wahrheit“ trägt (Döblin, 79).

Seit ihrem Erscheinen hat die Reihe *Außenseiter der Gesellschaft* vielfältige Forschungsbeiträge provoziert. Die Frage nach dem Verhältnis von Literatur und Recht ist insbesondere auf Fragen der Narrativik hin bearbeitet worden, da Fallgeschichten gerade durch die Rekonstruktion des Tathergangs und der Biographie in einer psychologisch-realistischen Erzähltradition stehen und es dementsprechend zu vergleichbaren Darstellungsverfahren im konkreten juristischen Verfahren, in der Prozeßberichterstattung und in den literarischen Darstellungen kommt.<sup>4</sup> Fragen des Austauschs zwischen literarischen und juristischen Texten in Hinblick auf ihre interdiskursive Bildproduktion oder auf diskursiv produzierte Konstrukte wie „Zurechnungsfähigkeit“, „Schuld“ oder die „Täterpsyche“ [S.392] haben zahlreiche diskursanalytische Arbeiten auch zu Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* untersucht.<sup>5</sup> In diesen Arbeiten wird für das beginnende 20. Jahrhundert ein Paradigmenwechsel festgestellt, der sich an der Frage aufzeigen läßt, ob die Bestrafung eines Verbrechens als Vergeltung zu verstehen ist oder zur Verhinderung weiterer Straftaten eingesetzt werden soll.<sup>6</sup> Wolfgang Schäffner hat diesen Perspektivwechsel auf die Formel von der „modernen Gesellschaft als Versicherungsverhältnis des Normalen“<sup>7</sup> gebracht, der zufolge Straftaten in Kategorien der Entschädigung und Schadensbegrenzung beurteilt werden. Für die Beurteilung, ob der Täter für sein Verbrechen verantwortlich bzw. zurechnungsfähig ist, sind dann nicht mehr nur die Tat und der Tathergang relevant, sondern auch die Gründe und Umstände, die zur

Tat geführt haben, kurz: die Biographie des Täters inklusive seiner Psyche. Das erwachende interdisziplinäre Interesse an den Geschichten der Täter hat Schäffner als „forensisches Dispositiv“ bezeichnet, in dem sich „juristische, kriminalpsychologische, psychiatrische und literarische Perspektiven kreuzen“.<sup>8</sup> Als Konsequenz ergibt sich daraus für die Rechtswissenschaft, daß sie in der Beurteilung von Rechtsfällen immer öfter auf die Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen angewiesen ist, z.B. auf die sich zu Beginn des Jahrhunderts etablierende Kriminalpsychologie. Das grundsätzliche Problem, die Täterpsyche zu erfassen, wird aber durch das Hinzuziehen weiterer fachfremder Kompetenzen nicht gelöst; es schreibt sich als Methodenproblem in den verschiedenen Disziplinen fort.

In diesem Beitrag geht es darum, den Rahmen der methodischen Debatten in den Rechts- wie auch in den Geisteswissenschaften zu Beginn des 20. Jahrhunderts offenzulegen, in dem Döblins „Fallgeschichte“ sich verorten läßt. Mit Hilfe des Verfahrensbegriffs werden diese unterschiedlichen Debatten aufeinander bezogen. Die Wahl des zunächst unspezifischen Begriffs „Verfahren“ ist hierbei kein Zufall, denn Anliegen des Beitrags ist es, das Verfahren als interdiskursive Figur von Literatur, Rechtsdiskurs und philosophischer Hermeneutik aufzuzeigen. Der Begriff des Verfahrens fungiert dazu als Oberbegriff für eine Methodendebatte, die sich in den verschiedenen Diskursen um die Frage von Verstehen [S.393] oder Erklären bzw. Erkennen und Entscheiden konzentriert. Das bedeutet aber nicht, daß das Verfahren auf eine Figur reduziert werden soll, die nur Aussageformen produziert, also auf eine diskursive Figur; denn gerade im Recht umfaßt das Verfahren auch nichtdiskursive Prozesse. Mit einem Rückgriff auf Foucaults Diskursanalyse und Luhmanns Systemtheorie soll im methodischen Teil dieses Beitrags die Schnittstelle aufgezeigt werden, die es erlaubt, unterschiedliche Verfahrenskonzepte miteinander in Beziehung zu setzen. Zentrale These ist, daß sich eine solche Schnittstelle deshalb ausmachen läßt, weil das Verfahren auf die prozessuale Struktur der modernen Episteme verweist. Anhand der Methodendebatte in der Rechtswissenschaft, der Kriminalpsychologie und in der philosophischen Hermeneutik zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird im Anschluß die Verfahrensfrage als interdiskursives Problem profiliert. Dazu werden Texte aus den genannten Disziplinen analysiert; im abschließenden Teil soll dann exemplarisch an Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* gezeigt werden, mit welchen Textverfahren Literatur sich an der Methodendebatte in der Moderne beteiligt. Es geht also um die Frage, welche Rolle Verfahren bei der Zusammensetzung des in

Döblins Fallgeschichte angesprochenen „Teppichs“ spielen und wie diese die methodischen Verfahrensfragen der Moderne reflektieren.

## **I. Das Verfahren als „interdiskursive Figur“ der Moderne**

Grundsätzlich steht das Verhältnis von Text und Verfahren zur Debatte, denn der Begriff des Verfahrens abstrahiert von konkreten Methoden und/oder sprachlichen Vorgängen - mit der Konsequenz, daß Vergleichbarkeit möglich wird und sich Methodenfragen der unterschiedlichen Disziplinen und Diskurse aufeinander beziehen lassen. Die Vergleichbarkeit wird dabei weniger an inhaltsbezogenen Elementen festgemacht als auf einer ‚formalen Ebene‘, die die Verknüpfung und Abfolge von Aussagen betrifft. Daß das Verfahren in diesem Sinne bedeutungskonstitutive Funktion hat, ist die zentrale These von Robert Matthias Erdbeer, dem es in seinem Beitrag *Der Text als Verfahren* in erster Linie um Textverfahren geht. In Anlehnung an den Russischen Formalismus und dort natürlich insbesondere an Viktor Šklovskijs Aufsatz *Kunst als Verfahren* führt er aus, daß Textverfahren „eine weitaus größere semantische Bedeutung beizumessen“ ist als „emphatisch-inhaltlichen“ Kategorien.<sup>9</sup> Erdbeers Anliegen ist es vor allem zu zeigen, daß die Analyse [S.394] von Textverfahren auf intertextueller Ebene immer auch Diskursanalyse ist, da Texte - und damit auch Textverfahren - Teile von Diskursen sind und ihnen dementsprechend auch eine historische Dimension inhärent ist.<sup>10</sup> Dies ist im Sinne der Foucaultschen Diskursanalyse plausibel, denn Foucault führt in seiner *Archäologie des Wissens* die Verknüpfung von Aussagen nach „rhetorischen Schemata“ als ein Prinzip der Bildung diskursiver Formationen an und nimmt auf diese Weise die Frage der Verknüpfungsmöglichkeiten in den Blick.<sup>11</sup> Auch wenn bei Foucault in diesem Zusammenhang der Begriff des Verfahrens nicht explizit fällt, läßt sich doch im Anschluß die Verfahrensanalyse als Suche nach bestimmten „Spur[en] der diskursiven Formationen“<sup>12</sup> fassen. Dies läßt sich wiederum auf „interdiskursive“ Formationen übertragen, also auf die Formationen, die unterschiedlichen Diskursen gemeinsam sind. Interdiskursivität zeigt sich also nicht nur an übergreifenden Dispositiven, an interdiskursiver Bildlichkeit, sondern auch an Verfahrensanalogien.<sup>13</sup>

Den Begriff des Verfahrens bestimmen jedoch nicht nur ein Verknüpfungsmodus und eine geregelte Abfolge. Ebenso ist die Vorstellung eines regelgeleiteten oder strukturierten Vorgangs des Hervorbringens zentral. Diskursanalytisch gedacht, ist dies nur folgerichtig, geht es doch um das Hervorbringen historischer und gesellschaftlicher „Realitäten“. Als

Konsequenz läßt sich der Verfahrensbegriff allerdings nicht mehr auf Textverfahren beschränken, d. h. auf Verfahrensprozesse, die Aussagen strukturieren. Statt dessen rückt das performative Moment des Verfahrens in den Blick - und umgekehrt die ‚Diskursivität‘ von Performanz. Um dies zu zeigen, bietet es sich an, auf Luhmanns Konzeption des Verfahrens zurückzugreifen, denn Luhmann beschreibt das Verfahren gleichfalls als einen durch Strukturen orientierten autonomen Prozeß, der zwar ergebnisoffen, aber auf Entscheidungsfindung ausgerichtet ist. Da Luhmann das Verfahren als das entscheidende Prinzip des modernen Rechts benennt und den Beginn des modernen Rechts um 1800 ansetzt, läßt sich eine Schnittstelle zwischen Systemtheorie und Diskursanalyse annehmen, die es ermöglicht, das Verfahren diskursanalytisch zu fundieren, ohne es auf diskursive Prozesse beschränken zu müssen. [S.395]

Luhmann konzipiert das Verfahren als „soziales System“, das Komplexität insofern reduziert, als die Entscheidungsmöglichkeiten wie auch die Auswahl der Informationen, die zur Entscheidungsfindung verarbeitet werden, durch die Verfahrensstrukturen orientiert werden.<sup>14</sup> Der entscheidende Punkt seiner ‚Theorie des Verfahrens‘ ist die im Titel seiner Monographie *Legitimation durch Verfahren* schon angekündigte Idee, daß Entscheidungsfindungen aufgrund ihrer geregelten Verfahrensabläufe legitimiert sein können. Luhmann zufolge ist diese, „Legitimation durch Verfahren“ ein Spezifikum des modernen, d.h. des positiven Rechts:

[... ] das neuzeitliche Denken [hat] den Wahrheitsbegriff im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wissenschaften präzisiert und an sehr strenge methodische Voraussetzungen gebunden, hat damit den Naturrechtsgedanken zersetzt und hat das Recht positiviert, das heißt auf Entscheidungsverfahren umgegründet.<sup>15</sup>

Die Positivierung des Rechts, die der Ausdifferenzierung der Gesellschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts Rechnung trägt, ist nicht nur auf Verfahren gegründet; sie bedarf gerade dieses „Systems“, weil das Verfahren die Veränderlichkeit und Variabilität des positiven Rechts garantiert.<sup>16</sup>

Aus Luhmannscher Perspektive ist das Verfahren ein „System“; diskursanalytisch ließe es sich aber auch als nichtdiskursive Praxis des modernen Rechtsdiskurses fassen. Denn bezeichnenderweise siedelt auch Foucault um 1800 einen Wechsel der Episteme an. Gemeinhin wird die Episteme der Moderne mit der Etablierung der Humanwissenschaften bzw. mit der „Entdeckung des Menschen“ als Wissenschaftsobjekt verbunden. Systematisch faßt Foucault den neuen „Raum des Wissens“ als einen Raum der

„Organisationen, d.h. der inneren Beziehungen zwischen den Elementen“<sup>17</sup>, die als „lineare Serien“ oder „Folgen“ vorstellbar sind. Wenn es daraufhin heißt: „[...] die Verbindung von einer Organisation zur anderen kann in der Tat nicht mehr die Identität eines oder mehrerer Elemente sein, sondern die Identität der Beziehungen zwischen den Elementen“<sup>18</sup>, scheint Foucault das Prinzip der Verknüpfungen als Episteme der Moderne anzusetzen, das, wenn es als Prozeß vorgestellt wird, zum Verfahren führt. Wenn das *Verfahren* auf die Episteme der Moderne verweist, ist es nicht verwunderlich, daß es auch immer wieder als [S.396] „interdiskursive“ Figur in Erscheinung tritt. Soll das Verfahren dabei jedoch nicht nur als diskursanalytische Figur verstanden werden, das sich in Aussageformen und in Textverfahren zeigt, so muß es entweder als nichtdiskursive Praxis zur „Interpraxis“ werden oder, systemtheoretisch gesprochen, als „intersystemische“ Größe gefaßt werden, d.h. als eine Größe, die unterschiedlichen Systemen gemeinsam ist.<sup>19</sup> Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“ ließe sich dabei diskursanalytisch durch den Verweis auf das Prinzip der Verknüpfung als Erkenntnisraster der Moderne fassen, das den jeweiligen Diskurs samt seiner Praktiken und damit auch das jeweilige Wissen hervorbringt. Dabei kommt es eben nicht - wie noch im Denken in Ähnlichkeiten oder in den Epistemem der Klassik - darauf an, das Prinzip genauer zu bestimmen; vielmehr steht das Verfahren selbst als nachvollziehbarer, und d. h. für die Moderne vor allem *rationaler* Akt der Verknüpfung im Mittelpunkt.

Als methodisches Prinzip läßt sich der Verfahrensbegriff spätestens mit Kant in den Wissenschaften verankern. „Methode“ versteht Kant nicht zuletzt durch einen Verweis auf die Naturwissenschaften als „Verfahren“ und zwar als „Verfahren nach Prinzipien der Vernunft“<sup>20</sup>. Seine *Kritik der reinen Vernunft*, die die Vernunft auf ihre Bedingungen und Möglichkeiten hin befragt, sieht er dementsprechend ihrerseits als „Methode, nicht [als] ein System der Wissenschaft“: Sie ist ein „Verfahren der Kritik“.<sup>21</sup> Schleiermacher, der als der Begründer der modernen Hermeneutik gilt, nennt die Kunst des Verstehens ein „hermeneutische[s] Verfahren“<sup>22</sup> - bezeichnenderweise in den Passagen, in denen es um die methodische Beschreibung der psychologischen Auslegung geht. Auch das psychologische Verstehen ist für ihn ein regelgeleiteter Prozeß bzw. ein technisches Verfahren, das zum Ziel hat, das Individuelle durch die Überwindung der Differenz zu verstehen.<sup>23</sup> In der Rechtswissenschaft [S.397] wird um 1800, wie mit Luhmann schon gezeigt, der Verfahrensbegriff ebenfalls relevant. So verneint Kant die Frage, ob in einem Staat aktiver Widerstand oder gar Revolution gegen das Oberhaupt des Staates möglich sei,

mit der Erklärung, daß innerhalb des positiven Rechts nur Reformen denkbar, der Sturz oder gar die Hinrichtung eines Souveräns hingegen keine „rechtlichen Verfahren“<sup>24</sup> seien. In seinen poetischen Reflexionen greift Hölderlin auf das Verfahren zurück, das er als „Vehikel des Geistes“<sup>25</sup> faßt. Es geht in den *Verfahrungsweisen des poetischen Geistes*, so der Titel seiner Schrift, darum, die Verbindung zwischen „Geist“ und „Zeichen“ zu leisten und dabei den „Widerstreit zwischen Allgemeinem (Formalem), Individuellem (Materielem) und Reinem“ im sprachlichen Ausdruck aufzulösen.<sup>26</sup>

Auffällig ist, daß das Verfahren in der Hermeneutik, Poetik, Metaphysikkritik oder in Rechtsfragen jeweils als autonomer, d. h. von den Fähigkeiten des individuellen Subjekts unabhängiger Prozeß konzipiert wird, der über den Einzelfall hinaus Erkenntnis, Verstehen, Recht oder Literatur produziert. Verfahrensprozesse werden damit zu subjektkritischen Vorgängen.<sup>27</sup> Deshalb liegt es auch nahe, in der klassischen Moderne, die untrennbar mit der Problematisierung des Subjekts verbunden ist, das Verfahren als interdiskursive Figur zu wählen, um zentrale Fragen der unterschiedlichen Methodendebatten in den Geisteswissenschaften, der Rechtswissenschaft und der Kriminalpsychologie aufeinander zu beziehen.

## **II. Verstehen vor Gericht: Methodenfragen zu Beginn des 20. Jahrhunderts**

Das Stichwort „Methodenfrage“ läßt zunächst an Wilhelm Diltheys Versuch denken, die Geisteswissenschaften methodologisch in Abgrenzung zu den Naturwissenschaften zu begründen. Daß dabei die Frage des Verfahrens. zentral wird, ist nur konsequent, wenn das Verfahren als ein ergebnisorientierter, aber dennoch offener und regelgeleiteter Prozeß verstanden wird, der maßgeblich für das wissenschaftliche Vorgehen ist. Dilthey formuliert entsprechend, daß es „in dem Verfahren [läge], das jene Gruppen konstituiert. Dort entsteht im Verstehen ein geistiges Objekt, hier im Erkennen der physische Gegenstand.“<sup>28</sup> [S.398] Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive tritt der Methodenstreit zwischen Begriffs-, Interessen- und Freirechtsjurisprudenz in den Vordergrund. Beschreibt Luhmann das Verfahren als die Größe, welche die Variabilität des positiven Rechts im Sinne von Veränderungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts erst ermöglicht, so wird an der Debatte zu Beginn des 20. Jahrhunderts deutlich, daß sich die Variabilität des positiven Rechts auch in der Rechtsprechung zeigt, und zwar als hermeneutisches Problem: Wie ist hermeneutische Interpretation zwischen den Polen des (Wieder-)Erkennens von Recht und des Entscheidens über Recht bzw. zwischen den antagonistischen Positionen der Begriffs-

und der Freirechtsjurisprudenz als *Auslegungs- und Anwendungsverfahren* zu fassen?<sup>29</sup> Im Anschluß an Savignys Methodenlehre geht die bis ins 20. Jahrhundert vorherrschende Begriffsjurisprudenz davon aus, daß Rechtsauslegung sich nur innerhalb der juristischen Begrifflichkeit und Systematik bewegt und als rein kognitive Tätigkeit durch Auslegungsregeln, die logischen Operationen gleichkommen, zum Erkennen des Richtigen führt. Die Entscheidung als Resultat von Rechtsanwendung und -gewinnung ist demnach immer nur eine Umsetzung des erkannten Rechts.<sup>30</sup> Die Freirechtsjurisprudenz hingegen sieht in der richterlichen Rechtsanwendung und -gewinnung selbst einen Entscheidungsprozeß. Diesem wohnt ein schöpferisches Moment inne, wenn in der Anwendung und Rechtsgewinnung der Einzelfall auf positives Recht bezogen wird, denn die Auslegungsmöglichkeiten und damit auch das Recht werden dabei zwangsläufig an die bestehenden Verhältnisse angepaßt.<sup>31</sup>

In seinem Beitrag zu diesem Methodenstreit bringt Gustav Radbruch das Problem auf den Punkt, indem er seine Ausführungen mit der Klärung des Begriffs der *Interpretation* beginnt und die Methodenfrage auf diese Weise als eine hermeneutische formuliert. Radbruch zufolge unterscheidet sich das philologische Verständnis von „Interpretation“ vom juristischen, da es der Philologie um das Erkennen des vom Autor Gedachten oder Gemeinten ginge und sie damit nur auslege, was der Text enthält. [S.399] Die juristische Interpretation dagegen überstiege die ‚bloße Auslegung‘, da sie das ausgelegte Gesetz auch anwende und dabei zwangsläufig auf Fälle stieße, die vom Verfasser des Gesetzes noch nicht mitbedacht worden seien.<sup>32</sup> In diesem Zusammenhang beruft Radbruch sich explizit auf Schleiermacher, der die Aufgabe der juristischen Hermeneutik „in der Bestimmung des Umfanges der Gesetze“ sah, d.h. in der Bestimmung des „Verhältnis[es] allgemeiner Sätze zu dem, was in denselben noch nicht mitgedacht war.“<sup>33</sup> Zugleich distanziert Radbruch sich jedoch von freirechtlichen Positionen durch zwei Argumente: Er betont zunächst, daß die juristische Interpretation immer logisch sein müsse. Anschließend versucht er das Dilemma von rechtsschöpfender Tätigkeit in der Rechtsprechung einerseits und Rechtsschöpfungsverbot für die Jurisprudenz andererseits ‚pragmatisch‘ zu lösen, indem er Rechtsschöpfung für den Einzelfall anerkennt, ihr aber keine Wirkung auf das positive Recht zuerkennt.<sup>34</sup>

Die Frage der Rechtsschöpfung verweist immer auch auf das Problem der Ergebnisoffenheit eines Verfahrens. Allerdings richtet sich dabei der Blick vor allem auf das Subjekt, das offenbar ein nicht berechenbarer Faktor des Verfahrens bleibt und sich



deshalb auch nicht systematisch beschreiben läßt. In der Rechtsprechung wird dies vor allem an der Instanz des Richters deutlich, die sich somit als das „heimliche Paradigma allen rechtlichen Denkens“<sup>35</sup> erweist. In Diltheys Konzeption des hermeneutischen Verstehens findet sich dieses Problem wieder, wenn dem Verstehen etwas „Irrationales“<sup>36</sup> inhärent bleibt. Da das Verstehen nach Dilthey jedoch programmatisch als spezifische Methode der Geisteswissenschaften aufgefaßt werden soll, muß es zunächst systematisch begründet werden. Die Leistung des Verstehens liegt darin, das Individuelle in den Lebensäußerungen zu übersteigen und den objektiven Geist in den einzelnen Lebensäußerungen nachzuvollziehen. Bezeichnenderweise sucht Dilthey in der Beschreibung grundlegender Einzelschritte des Verstehensprozesses nicht nur den Vergleich zur naturwissenschaftlichen Methodik. Vielmehr veranschaulicht er das Verstehen insgesamt auch immer wieder durch die Gleichsetzung mit logischen Schlußverfahren, so z.B. wenn es um die „elementaren“ und die „höheren Formen des Verstehens“ geht. Zwar bedürfen die elementaren Formen des Verstehens [S.400] eigentlich keines bewußten Schlußverfahrens, da Ausdruck und Ausgedrücktes durch ein Gemeinsames verbunden seien. Dennoch umschreibt Dilthey sie als eine „logische Konstruktion“, für die ein „Schluß der Analogie“ vorläge.<sup>37</sup> Die „höheren Formen des Verstehens“ faßt er als Induktionsschluß, da sie sich nicht durch einen Vergleich vollzögen, sondern durch die Etablierung der Relationen von Teil und Ganzem zustande kämen.<sup>38</sup> Wird Verstehen einerseits durch Schlußverfahren umschrieben, so soll es andererseits als spezifische Leistung der Geisteswissenschaften doch nicht in diesen aufgehen. Dementsprechend führt Dilthey das Verstehen im Anschluß als Hineinversetzen, Nachbilden und Nacherleben aus, wobei diese Akte das Ausgedrückte in Leben zurückverwandeln sollen. Als Instanz, die dies ermöglicht, benennt er die „Phantasie“, die wiederum auf „persönlicher Genialität“ beruhe. „So wird die persönliche Genialität zur Technik“<sup>39</sup>, formuliert Dilthey. Was zunächst nur ein „metaphorischer Schluß“ zu sein scheint, wird mithin im weiteren Verlauf ohne weitere Ableitung zur „Verfahrungsweise“<sup>40</sup> der Geisteswissenschaften, deren „logische Behandlung“<sup>41</sup> ihre Grenzen habe, da sie sich gerade darin von den naturwissenschaftlichen Methoden abhebe.

Die Unterscheidung von Erklären und Verstehen findet sich jenseits dieser grundsätzlichen Differenzierung zwischen Natur- und Geisteswissenschaften auch innerhalb einzelner Disziplinen wieder wie z.B. in der Kriminalpsychologie. Der entscheidende Punkt in der Debatte um die angemessene Methodik zur Erfassung des Seelenlebens ist denn auch die

Frage, ob das für das Erklären relevante Kausalitätsprinzip vom Physischen auf das Psychische übertragbar sei oder nicht. Auch wenn je nach Position entweder das Verstehen oder das Erklären als relevantes methodisches Prinzip hervorgehoben wird, ergibt sich daraus keine emphatische Zuordnung der Kriminalpsychologie zu den Geistes- oder Naturwissenschaften, sondern vielmehr die Diskussion, inwiefern physische und seelische Phänomene zusammenhängen. Karl Jaspers, der im Anschluß an Diltheys Hermeneutik eine verstehende Psychopathologie vertritt, die gerade das Abnorme im Rahmen der gesamten Persönlichkeit des Kranken [S.401] zu verstehen versucht und nach typischen Mechanismen dieses Abnormen fragt, schließt in seine Psychopathologie durchaus kausale Erklärungsprinzipien ein.<sup>42</sup> Ausgangspunkt der Gegenposition, die für das Kausalitätsprinzip als primäres Verfahren optiert, ist die Anerkennung der psychischen Wirklichkeit neben der physischen. Adolf Hoppe vertritt diese Position in einem Beitrag in der *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* von 1921/22. Er problematisiert jedoch die Begründung eines kausalen Verhältnisses allein durch die Beobachtung einer zeitlichen Abfolge, da auf diese Weise Dinge miteinander in Beziehung gesetzt würden, die sich vielleicht gar nicht bedingten. Im Einzelfall müßten alle für den Zusammenhang relevanten Informationen - nicht zuletzt aus der Biographie des Patienten - zusammengetragen werden. Jedoch, so die weitere Problematisierung von Hoppe, allein die bloße Feststellung, welche Informationen relevant seien und welche nicht, bedeute eine Auswahl, die aus dem „Kausalitätsbegriff in diesem Sinne ein[en] Wertbegriff“ mache.<sup>43</sup> Zur Ausschaltung von Fehlerquellen und zur Überprüfung der einzelnen Schlüsse dienen nach Hoppe die Statistiken. Ganz abgesehen vom Problem der Interpretation der Daten wird der Einzelfall damit letztlich jedoch vor allem auf etwas „Typisches“ hin untersucht - mit der Folge, daß Kausalität zu einem Prinzip der Typisierung von Relationen und schließlich zu einer „Ordnungskategorie“<sup>44</sup> wird. Dies ist bezeichnend an Hoppes kritischen Reflexionen, denn für ihn - und entsprechend motiviert sind auch seine wiederholten Verweise auf Ernst Mach - ist das Kausalitätsprinzip nicht mehr ein Verfahren, das Wirklichkeit erkennt, auch wenn er nicht so weit geht, Kausalität als ein Prinzip der Entscheidung über Wirklichkeit aufzufassen.

Ludwig Bendix fokussiert in seinem Beitrag, der ebenfalls in der *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* erschienen ist, die Position des Richters, der aus rechtlicher Perspektive beurteilen muß, was die Kriminalpsychologie in der psychologischen Erfassung des Seelenlebens geleistet hat. Bendix rückt die richterliche

Position dazu explizit in einen erkenntnistheoretischen Zusammenhang. Ausgangspunkt ist seine Kritik an der „Eliminierung des erkennenden Subjekts“ in neuen Entwürfen zur Strafrechtsreform, da die Tat aus der Täterperspektive beschrieben würde, obwohl der festzustellende und zu beurteilende Tatbestand doch immer ein „gedankliches Gebilde“ des Richters sei.<sup>45</sup> Die Parallelen zum hermeneutischen Verstehen Diltheyscher Prägung sind [S.402] unverkennbar, wenn Bendix die Tat mit einem Kunstwerk vergleicht oder „Erfahrung“ und „Erleben“ als relevante Kategorien benennt. „Der Tatbestand“, so Bendix, „ist immer das Werk, die selbständige geistige Nachschaffung des Beurteilers“ und setzt sich „aus zwei miteinander verschmolzenen Elementen zusammen: einem begrifflich-juridisch-technischen und einem gefühls-, willens- und phantasiemäßigen“. Der Phantasie als ‚genialer Technik‘ mag Bendix nicht das Wort reden, auch wenn er die Position vertritt, daß die an einem starren Begriffssystem orientierte Methodik ein „erkenntnistheoretisch unhaltbares Verfahren“ sei.<sup>46</sup> Da kein Verfahren das Subjekt in der Person des Richters endgültig als Fehlerquelle ausschalten kann, setzt Bendix, anders als Hoppe, nicht auf die Genauigkeit und Vervielfältigung der Verfahren, sondern auf ein relativistisches System, das diese Problematik nicht verdeckt.

Das Problem, den Fall in seinen rechtlichen Dimensionen vollständig zu erkennen und richtig zu entscheiden, ist damit aber nicht gelöst. Auslegung, Anwendung und Gewinnung von Recht bleiben im konkreten Verfahren ein hermeneutisches Problem. In der Rekonstruktion eines Falls muß vom Individuellen abstrahiert und ein Zusammenhang behauptet werden, so daß immer nur ein typisiertes ‚Bild‘ entsteht. Wird statt Kausalität Verstehen als Prinzip favorisiert, bleibt ein schöpferisches Moment, das systematisch nie in Gänze nachzuvollziehen ist und die urteilende Instanz von einer erkennenden zu einer entscheidenden werden läßt. Den unterschiedlichen Verfahrensmodi bleibt im Einzelfall also immer etwas Entzogenes, weil die Erkennungs- und Entscheidungsprozesse trotz aller Verfahrenstechnik ja in zweifacher Hinsicht nicht über das Subjekt hinwegkommen - im Blick auf den Fall und die anwendende Instanz. An Fallgeschichten, die von solchen Prozessen erzählen, wird dies besonders deutlich. Schließlich müssen diese ihrerseits Verfahren finden, um die Konstruktion und Beurteilung eines Falls darzustellen, der durch unterschiedliche Disziplinen von einem konkreten Geschehen in eine „rechtlich relevante Geschehenseinheit“<sup>47</sup> umgewandelt worden ist. Fallgeschichten schreiben deshalb immer auch Verfahrensgeschichte. [S.403]

### III. Topik als Verfahren in Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*

Wie Döblins ‚Fallgeschichte‘ eine solche Verfahrensgeschichte erzählt, gilt es nun offenzulegen. Literatur hat es in Verfahrensfragen leichter, da ihre Darstellung nicht darauf abzielt bzw. abzielen muß, wissenschaftliche Erkenntnis zu formulieren oder Entscheidungsgrundlagen für die gesellschaftliche Praxis zu liefern. Entsprechend kann Döblins Fallgeschichte *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* mit der relativistischen, zu Beginn dieses Aufsatzes zitierten Feststellung enden, daß wir immer nur „in einer bestimmten Ebene“ verstehen. Der Impetus des Döblinschen Textes ist jedoch kein hermeneutischer; es geht nicht um den Versuch, zumindest diese „Ebene“ so gut als möglich zu erfassen.<sup>48</sup> Vielmehr nimmt der Text die Verfahren in den Blick, mit denen Zusammenhänge und Relationen hergestellt werden können. So ist es auch nicht verwunderlich, daß die Problematisierung des Kausalitätsprinzips, das ja als Pendant zum Verstehen in der Kriminalpsychologie diskutiert wurde, ähnlich kritisch bewertet wird: Seelendeutungen seien „nichts als Romandichtungen. [...] Mit dem Kausalitätsprinzip frisiert man“, ist im Epilog zu lesen (Döblin, 80). Den Argumenten, mit denen in der Hauptverhandlung kausale Bezüge im Fall Elli Link hergestellt werden, wird denn auch besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nachdem die Erzählinstanz die unterschiedlichen Positionen referiert hat, reiht sie die vielfältigen Argumentationsmöglichkeiten in kondensierter Form noch einmal aneinander:

Der tote Link hatte sich an Elli gehängt, die ihn nicht recht mochte. Sollte man ihn dafür schuldig sprechen? Eigentlich müßten sie es; es war die Ursache und so doch auch die Schuld des Folgenden. [...] Elli selbst hatte sich von ihm zur Ehe verleiten lassen. Sie war von Haus aus nicht voll entwickelt, geschlechtlich kühl oder besonders. Ihre weiblichen Organe waren nicht regelrecht ausgebildet. Sie stieß den Mann zurück. [...] Die Geschworenen [...] sahen sich vor die Notwendigkeit gestellt, einen Uterus, einen Eierstock schuldig zu sprechen, weil er so und nicht so gewachsen war. Sie sollten auch eigentlich Recht sprechen über den Vater, der Elli wieder ihrem Mann zugeführt hatte - und dieser Vater war der Inbegriff einwandfreier bürgerlicher Gesinnung. Ein Urteil über ihn fiel auf sie zurück. (Döblin, 71)

Bemerkenswert ist, daß die Erzählinstanz keinem dieser Argumente den Vorzug gibt - mit der Folge, daß durch dieses Nebeneinander statt einer möglichen Schlußfolgerung die Vielfalt der Argumentationsmöglichkeiten akzentuiert wird. Der Blick wird verkehrt: vom festgestellten Sachverhalt zurück zu möglichen Gründen. In der antiken Rhetorik wird [S.404] die Auswahl und Erwägung unterschiedlicher Argumente im Rechtsfall als topisches Verfahren bezeichnet. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Umkehrung des Blicks und das textliche Nebeneinander in Döblins Fallgeschichte als Transformation des

Kausalitätsprinzips in ein topisches lesen: Der literarische Text bedient sich textlicher Verfahren, um Kausalität zu problematisieren.

Topik wird bei Aristoteles einerseits als Verfahren der Auswahl beschrieben, andererseits auch als eine Art Katalog von Argumenten, der ‚formale‘ Schlußmuster (nach Art des Kausalitätsprinzips) wie auch inhaltliche bzw. thematische (z.B. personengebundene) Argumente umfaßt.<sup>49</sup> Diese doppelte Ausführung des Topos als Schlußmuster und thematisches Argument findet sich insbesondere in Beschreibungen der Gerichtsrede als einer der drei zentralen Redegattungen der antiken Rhetorik. Als inhaltliche Topoi bzw. als *argumenta a persona* werden bei Quintilian u.a. „Abstammung“, „Geschlecht“, „Alter“, „soziale Stellung“ oder „Wesensart“ genannt.<sup>50</sup> Diese lassen sich mit Lothar Bornscheuer als „Ort[e] gesellschaftlicher Bedeutsamkeit“<sup>51</sup> begreifen, da das argumentative Potential, das aus ihnen gewonnen wird, für Zusammenhänge über den individuellen Fall hinaus Gültigkeit hat. Als einen modernen „Ort gesellschaftlicher Bedeutsamkeit“ ließe sich das Seelenleben hervorheben, das, wie gezeigt, zu Beginn des 20. Jahrhunderts zum (argumentativen) Ausgangspunkt für juristische, kriminalpsychologische und literarische Darstellungen wird.

Döblins Fallgeschichte ist sicherlich kein argumentativer Text und schon gar keine Gerichtsrede, in der für oder wider die Angeklagte plädiert würde. Dennoch läßt sich sein topisches Verfahren durch den Vergleich mit einer Gerichtsrede besonders gut verdeutlichen, da sein Text in der Struktur die Redeteile einer Gerichtsrede nachahmt. Eine Gerichtsrede machen (je nach antiker Quelle) vier bis fünf Teile aus: ein eröffnender, der die Aufmerksamkeit gewinnen soll; ein narrativer, der den Fall darlegt; ein argumentativer, in dem das Für und Wider abgewogen wird (und der zuweilen in zwei Teile getrennt wird) sowie die *conclusio*, in der die Argumente in einem Appell an den Richter zusammengeführt werden. Döblins Epilog ist mit Blick auf seine Funktion in der Textorganisation sicherlich eine *conclusio*, wenn auch nicht insofern, als [S.405] er Argumente zu einem Schlußplädoyer zusammenbringen würde, sondern weil er abschließend die Darstellungsmöglichkeiten reflektiert. Der zweite Teil der ‚Fallgeschichte‘ *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, der aus der Hauptverhandlung berichtet und diese kommentiert, problematisiert speziell die Argumentationsstrukturen und könnte in diesem Sinne als Reflexion der *argumentatio* gelesen werden. Der erste Teil des Textes erzählt Ellis Geschichte und bietet sich deshalb als *narratio* an.<sup>52</sup> Liest man den ersten und den zweiten Teil aufeinander bezogen, so zeigt sich schnell, daß die personengebundenen

Argumente der beiden Teile keineswegs nur Topoi der kriminalpsychologischen (bzw. kriminalanthropologischen) Betrachtung, sondern auch der biographischen Darstellungen sind. Stefan Goldman hat in seiner Autobiografieforschung aufgezeigt, daß literarische Darstellungen eines Lebenslaufs sich an den antiken *argumenta a persona* orientieren, da diese als „diskursive Plätze“<sup>53</sup> den Blick auf den individuellen Lebenslauf strukturieren und Scharnierstellen hervorheben, an denen die Wendungen in einem Lebenslauf festgemacht und begründet werden. Insofern bereitet der narrative Teil die Argumentation in der Hauptverhandlung vor bzw. stellt die Topoi für die spätere Argumentation bereit; und umgekehrt werden die offenbar zentralen biographischen Stationen und Elemente im Leben der Elli Link durch die Argumentationsmuster in der Hauptverhandlung erst erkennbar - etwa anhand der Ausführungen über ihre Schuld, die auf die Mißhandlungen während der Ehe zurückverweisen, oder in der Rede von ihren vermeintlich nicht richtig gewachsenen Sexualorganen, die eine homosexuelle Neigung zu erklären scheinen.

Welche verschiedenen Möglichkeiten der Zusammenstellung es für die personengebundenen Topoi gibt, zeigt sich im narrativen Teil, der der Schilderung der Hauptverhandlung vorausgeht und in seiner Struktur ganz anders funktioniert als diese. Statt einer Vielfalt möglicher Gründe und Ursachen suggeriert er zunächst eine Zwangsläufigkeit des Geschehens, die gerade nicht entsteht, indem Ereignisse explizit miteinander in Verbindung gesetzt werden. Im Gegenteil, Döblins Text enthält in diesem Teil so gut wie keine Kommentare, die das Erzählte erklärten. Nicht einmal auf der textlichen Ebene werden - etwa durch Subjunktionen - Relationen zwischen den Einzelsätzen hergestellt: [S.406]

Die klare, ja nüchterne Elli geriet in diesen Wochen mit der Freundin in eine sonderbare phantastische romantische Erhabenheit. Es war etwas Ähnliches, aber außerordentlich gesteigert, wie das, was sie zwei Wochen mit Link verbunden hatte [...]. Es trat eine Verschiebung ihrer ganzen seelischen Perspektiven ein; ihr inneres Timbre veränderte sich. (Döblin, 39)

Im Grunde wird in diesem Teil genau das inszeniert, was die Erzählinstanz im Epilog über das menschliche Innenleben ausgesagt hat, daß nämlich der Motor und die Gesetze, die das menschliche Leben regeln, nicht erkennbar seien, daß die menschliche, selbst wissenschaftliche, Wahrnehmung gewissermaßen an der Oberfläche bleibe, und daß man mit dem Kausalitätsprinzip *frisiere*.<sup>54</sup> Tatsächlich scheint schon die zeitliche Abfolge, das Nacheinander des Erzählten in der Narration, hier Motivation genug für kausale Zusammenhänge zu sein. Die Traumsequenzen, die den narrativen Teil beschließen, bieten jedoch noch eine weitere Verknüpfungsmöglichkeit an, da sie, gleichsam in Anlehnung an

Freuds Verdichtungs- und Verschiebungsprinzipien, eine ganz eigene Traumlogik entfalten. Nimmt man den Gedanken einer nach Prinzipien verfahrenen Traumarbeit ernst, so ist diese Traumlogik auch kein Produkt einer individuellen Traumphantasie, denn Freud hat die verschiedenen Leistungen der Traumarbeit selbst wiederum als allgemeingültige „Verfahren“ begriffen und beschrieben.<sup>55</sup>

Das topische Verfahren in Döblins *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord* macht also sichtbar, wie durch die Zusammenstellung von Topoi in einer Argumentation, in einer narrativen Abfolge oder in der Traumarbeit Kohärenz erzeugt wird. Dies geschieht sicherlich mit einer mehrfach artikulierten anthropologischen Skepsis gegenüber den Möglichkeiten, das Seelenleben des Menschen überhaupt zu beschreiben und zu verstehen. Indem der Döblinsche Text jedoch die Gerichtsrede als argumentatives Genre par excellence imitiert, zeichnet er nach, wie aus Fragen der Erkenntnis Fragen des Entscheidens werden - Entscheidungen, die am Ende der Hauptverhandlung zum Schutz der Gesellschaft gefällt werden, und zwar nach der Maßgabe „was läßt sich tun, damit es nicht wieder geschieht“ (Döblin, 71). Daß es sich dabei um eine Fallgeschichte handelt, gibt dem Ganzen eine besondere Pointe, denn in der aristotelischen Topik geht es darum, ausgehend vom topischen Verfahren Argumente für den Einzelfall zu finden, also vom Allgemeinen zum Besonderen zu kommen. In seiner Inversion der Funktion der einzelnen Redeteile [S.407] führt Döblins Text dagegen wieder zurück zum Allgemeinen, nicht im Sinne eines Allgemeingültigen oder Typischen, aber zu allgemeinen Prämissen bzw. zum Material, aus dem der Fall konstruiert worden ist. Literatur kann sich dies im Gegensatz zur Rechtswissenschaft leisten. Dennoch zeigt sich darin gerade auch die Nähe von Literatur und Recht, und zwar nicht nur insofern, als sich beide auf eine durch Gerichtsrede und Topik markierte kulturgeschichtliche Schnittstellen der antiken Rhetorik zurückführen lassen. Diese Nähe gründet hier vielmehr im Verfahren als interdiskursiver bzw. interpraktischer Größe, die in den Methodendebatten argumentativ verhandelt und im Falle Döblins durch Textverfahren *aus-* und gleichsam *aufgeführt* wird – bis aus der Fallgeschichte eine Geschichte des Verfahrens geworden ist. [S.408]

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Alfred Döblin, *Die beiden Freundinnen und ihr Giftmord*, Düsseldorf/Zürich 2001, S. 83; im weiteren zitiert unter dem Kurztitel Döblin, gefolgt von der Seitenzahl.

<sup>2</sup> Ausführlicher dazu Klaus Petersen, *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, Stuttgart 1988.

<sup>3</sup> Schillers Erzählung „Der Verbrecher aus verlorener Ehre“ z.B. beginnt mit Überlegungen zu der Frage, welche ‚Methode‘ des Erzählens angebracht sei, um dem Verbrecher und dem kritischen Leser gerecht zu werden. Vgl. Friedrich Schiller, Der Verbrecher aus verlorener Ehre, in: ders., Sämtliche Werke, Bd. 5: Erzählungen, Theoretische Schriften, hrsg. von Gerhard Frickert/Herbert G. Göpfert, München 1980, S. 13-35, 13 ff.

<sup>4</sup> Einen Überblick zu Themen und Forschungsfragen zur Reihe „Außenseiter der Gesellschaft“ bietet der Beitrag von Joachim Linder, -Außenseiter der Gesellschaft. Die Verbrechen der Gegenwart. Straftäter und Strafverfahren in einer literarischen Reihe der Weimarer Republik, in: Kriminologisches Journal 26 (1994), Nr. 4, S. 249-272

<sup>5</sup> Vgl. insbesondere Wolfgang Schäffner, Die Ordnung des Wahns. Zur Poetologie psychiatrischen Wissens bei Alfred Döblin, München 1995; Stefan Andriopoulos, Unfall und Verbrechen. Konfigurationen zwischen juristischem und literarischem Diskurs um 1900, Pfaffenweiler 1996, sowie Inge Weiler, Giftmordwissen und Giftmörderinnen. Eine diskursgeschichtliche Studie, Tübingen 1998.

<sup>6</sup> Vgl. dazu Schäffner, Die Ordnung des Wahns (FN 5), S. 191 ff.; Andriopoulos, Unfall und Verbrechen (FN 5), S. 71 ff.

<sup>7</sup> Schäffner, ebd., S. 191.

<sup>8</sup> Ebd., S. 186.

<sup>9</sup> Robert Matthias Erdbeer, Der Text als Verfahren. Zur Funktion des textuellen Paradigmas im kulturgeschichtlichen Diskurs, in: Zeitschrift für Ästhetik und Allgemeine Kunstwissenschaft 46 (2001), Nr. 1, S. 77-105; hier S. 83.

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 101 f.

<sup>11</sup> Vgl. Michel Foucault, Archäologie des Wissens, Frankfurt a.M. 1997, S. 84, aber auch S. 51 f.

<sup>12</sup> Erdbeer, Der Text als Verfahren (FN 9), S. 104.

<sup>13</sup> Vgl. Jürgen Link/Ursula Link-Heer, Diskurs/Interdiskurs und Literaturanalyse, in: LiLi. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik 77 (1990), S. 88-99, 92.

<sup>14</sup> Vgl. Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1983, S. 38-53.

<sup>15</sup> Ebd., S. 29.

<sup>16</sup> Vgl. ebd., S. 144 f.

<sup>17</sup> Michel Foucault, Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt a.M. 1974, S. 270.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Zu den Begriffen und der Analogisierung von „Interpraxis“ und „Intersystem“ vgl. Jürgen Link, Wieweit sind (foucaultscher) Diskurs und (luhmannsche) Systemtheorie kompatibel? Vorläufige Skizze einiger Analogien und Differenzen, in: kultuRRRevolution 45/46 (2003), S. 58-62, 61.

<sup>20</sup> Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Hamburg 2003 (Philosophische Bibliothek, Ed. 506), S. 201 (A 269). Angesichts der vielen Autoren - hier seien nur Schleiermacher, Hölderlin oder im 20. Jahrhundert Dilthey und Sander (s.u. FN 29) genannt -, die sich in ihren theoretischen Schriften mehr oder weniger explizit auf Kants Verfahrensbegriff beziehen, wie er in der „Kritik der reinen Vernunft“ (Kap. „Von dem Schematismus der reinen Verstandesbegriffe“) verwendet wird, scheint Kant, vergleichbar der Funktion eines Diskursivitätsbegründers, mit seinen Schriften maßgeblich an der Formierung der modernen Episteme beteiligt zu sein.

<sup>21</sup> Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, Hamburg 1998 (Philosophische Bibliothek, Ed. 505), S. 25, 35 (B XXII u. XXXVII). "

<sup>22</sup> Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher, Hermeneutik und Kritik, Frankfurt a.M. 1995, z.B. S. 180, 187 oder 189.

<sup>23</sup> Vgl. ebd., S. 178 ff.



- <sup>24</sup> Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Hamburg 1998 (Philosophische Bibliothek, Bd. 508), S. 145 (A 322).
- <sup>25</sup> Friedrich Hölderlin, *Über die Verfahrungsweisen des poetischen Geistes*, in: ders., *Werke und Briefe*, Bd. 2, Frankfurt a.M. 1969, S. 605-628, 609.
- <sup>26</sup> Vgl. ebd., S. 612 f.
- <sup>27</sup> Vgl. dazu den Lexikonartikel von Jürgen Gunia, *Verfahren*, in: *Metzler Lexikon Ästhetik*, hrsg. von Achim Trebeß, Stuttgart 2005 (im Druck).
- <sup>28</sup> Wilhelm Dilthey, *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften*, Frankfurt a.M. 1993, S. 97.
- <sup>29</sup> Beispiele für eine mit Luhmanns Darlegung vergleichbare theoretische Erörterung der Variabilität des Rechts im Sinne von Veränderung des positiven Rechts finden sich in Ansätzen ebenfalls zu Beginn des 20. Jahrhunderts, z.B. in Fritz Sanders Versuch, die Rechtswissenschaft durch eine Theorie des Verfahrens trans-zendental zu begründen. Vgl. dazu Fritz Sander, *Die transzendente Methode der Rechtsphilosophie und der Begriff des Rechtsverfahrens*, in: *Zeitschrift für öffentliches Recht* 1 (1919/1920), S. 468-507.
- <sup>30</sup> Vgl. dazu Werner Krawietz, *Zum Paradigmenwechsel im Juristischen Methodenstreit*, in: W. Krawietz/K. Opalek u.a. (Hrsg.), *Argumentation und Hermeneutik in der Jurisprudenz*, Berlin 1979 (Rechtstheorie/ Beiheft 1), S. 113-152, 135 ff.
- <sup>31</sup> Vgl. ebd., S. 138 ff.
- <sup>32</sup> Vgl. Gustav Radbruch, *Rechtswissenschaft als Rechtsschöpfung. Ein Beitrag zum juristischen Methodenstreit*, in: ders., *Gesamtausgabe*, Bd. 1, Heidelberg 1987, s. 409-442, 409.
- <sup>33</sup> Zitiert nach Radbruch, ebd., S. 410.
- <sup>34</sup> Vgl. ebd., S. 417.
- <sup>35</sup> Krawietz, *Zum Paradigmenwechsel* (FN 30), S. 128.
- <sup>36</sup> Dilthey, *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften* (FN 28), S. 269.
- <sup>37</sup> Ebd., S. 258.
- <sup>38</sup> Vgl. ebd. Genau gegen diese Veranschaulichungen des Verstehens als logisches Verfahren, insbesondere als Vergleich bzw. als Analogieschluß, richtet sich denn auch Gadamers Kritik an Diltheys - seiner Meinung nach - methodisch zu naturwissenschaftlich ausgerichteter Hermeneutik. Vgl. Hans-Georg Gadamer; *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen<sup>6</sup> 1990, s. 237 ff.
- <sup>39</sup> Dilthey, *Der Aufbau der geschichtlichen Welt in den Geisteswissenschaften* (FN 28), S. 267.
- <sup>40</sup> Ebd., S. 270.
- <sup>41</sup> Ebd.
- <sup>42</sup> Vgl. Karl Jaspers, *Allgemeine Psychopathologie*, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg 1948 (zuerst 1913), bes. S. 260 f. und 375 ff.
- <sup>43</sup> Adolf Hoppe, *Der Begriff der Kausalität in der Psychiatrie*, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 12/13 (1921/22), S. 65-77, 69.
- <sup>44</sup> Vgl. ebd., S. 67.
- <sup>45</sup> Ludwig Bendix, *Die geistigen Grundlagen des Entwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch vom Jahre 1919*, in: *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* 12/13 (1921/22), S. 30-41, 31.
- <sup>46</sup> Ebd., S. 31 f., 38.
- <sup>47</sup> Vgl. das Lemma „Fall“ in Gerhard Köbler, *Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung*, München 12 2003, S. 159.
- <sup>48</sup> Zum antihermeneutischen Impetus vgl. z.B. Schäffner, *Die Ordnung des Wahns* (FN 5), S. 211 ff.

<sup>49</sup> Vgl. dazu das Aristoteles-Kapitel in Lothar Bornscheuer, *Topik. Zur Struktur der gesellschaftlichen Einbildungskraft*, Frankfurt a.M. 1976, S. 26-60.

<sup>50</sup> Vgl. Marcus Fabius Quintilian, *Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher, Erster Teil, Buch I-VI*, hrsg. von Helmut Rahn, Darmstadt 1972, S. 557; es handelt sich um den Abschnitt zu den Beweisgründen aus dem Kapitel „Teile der Gerichtsrede“.

<sup>51</sup> Bornscheuer, *Topik* (FN 49), S. 20.

<sup>52</sup> Einen ersten einleitenden Teil gäbe es dieser Einteilung zufolge nicht, was jedoch kein Argument gegen die Parallelisierung der unterschiedlichen Teile in ihrer Funktion ist.

<sup>53</sup> Stefan Goldman, *Topos und Erinnerung. Rahmenbedingungen der Autobiographie*, in: Hans-Jürgen Schings (Hrsg.), *Der ganze Mensch. Anthropologie und Literatur im 18. Jahrhundert. DFG-Symposium 1992, Stuttgart/Weimar 1994*, S. 660-675, 668.

<sup>54</sup> Gefördert wird dieser Eindruck durch eine ausgeprägte Metaphorik, die das Seelenleben als eine ‚Haßsphäre‘ oder als ein ‚verbotenes Gebiet‘ mit gewaltigen Trieben vorstellt, in dem unabhängige Kräfte nach unbekanntem Mechanismen wirken und offenbar ihre Gleichgewichtslage verloren haben.

<sup>55</sup> Vgl. z.B. Sigmund Freud, *Die Traumdeutung*, Frankfurt a.M. 1991, S. 318: „Die Kausalbeziehungen darzustellen hat der Traum zwei Verfahren [...]“.